

Machtfrage und des Charakters des Staates in der demokratischen Verfassung als den bestimmenden Ausgangspunkten für die verfassungsmäßige Kodifizierung realer Demokratie, der Volkssouveränität und der Grundrechte der Bürger grundlegende Bedeutung bei. Insbesondere sein schöpferisches Wirken als Abgeordneter und Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt sowie bei der Ausarbeitung der Verfassung der DDR von 1949 legen dafür beredtes Zeugnis ab.¹⁷ „Ich weiß, es gibt Kreise der Reaktion und des Militarismus“, sagte Walter Ulbricht, „die uns einreden wollen, daß der Staat über den Parteien und über der politischen Bewegung des Volkes stehe. Noch niemals hat der Staat eine solche Rolle gespielt... In der Weimarer Republik gab es zwar in den ersten Jahren demokratische Regierungen, aber die eigentliche Macht lag in den Händen der Konzerne, des Bankkapitals und ihrer Beauftragten in der Verwaltung.“¹⁸ Daraus zog er die Lehre: „Das Neue in der Entwicklung muß darin bestehen, daß der Staat der demokratischen Entwicklung dient ... *Die Staatsgewalt soll den demokratischen Fortschritt fördern*, den demokratischen Kräften volle Entwicklungsmöglichkeiten geben und sich gegen militaristische oder ähnliche Kräfte wenden ... Wir ... sind uns dessen bewußt, daß *Verfassungsfragen Machtfragen* sind. Die Verfassung ist mehr oder weniger Ausdruck der politischen Kräfteverhältnisse.“¹⁹

Es ging folglich nicht nur darum, im Verfassungstext zu formulieren, daß die Staatsgewalt durch das Volk ausgeübt wird. Vielmehr mußten die neuen politischen Kräfte unter Führung der Arbeiterklasse die Machtzentren der Gesellschaft in ihre Hände nehmen, sich als staatliche Macht organisieren und die Volksherrschaft zum materiell gesicherten obersten Prinzip der Verfassung erheben. In der verfassungsrechtlichen Fixierung der neuen Machtverhältnisse und des neuen demokratischen Wesens des Staates spiegelt sich wider, daß die Trennung des Staates von der Gesellschaft überwunden wird. Die antifaschistisch-demokratische Volksmacht mußte erst errichtet werden, „damit dann ihre staatsrechtliche Verankerung in der Verfassung erfolgen“ konnte.²⁰

Walter Ulbricht nannte als Sprecher der Fraktion der SED zur Regierungserklärung Anfang 1947 im Landtag der Provinz Sachsen-Anhalt vor allem drei Garantien, um die demokratische Staatsmacht auch verfassungsrechtlich wirksam werden zu lassen:

„1. Daß nunmehr die Volksvertretung als die höchste Körperschaft ... ihre Tätigkeit begonnen hat, daß das Volk nicht nur die Macht ausübt durch die Wahl der Vertreter zur Volksvertretung, sondern auch durch die Mitwirkung in der Verwaltung und Rechtsprechung und durch eine umfassende Kontrolle der öffentlichen Verwaltungsorgane.

2. Durch die Beseitigung der Macht der Konzerne und Großgrundbesitzer und dadurch, daß in der Verfassung dieser Rechtszustand ein für allemal garantiert werden soll. Das heißt, wir wünschen, daß die Bildung von Monopolen, von Großgrundbesitz über 100 Hektar nicht mehr zugelassen werden darf,

17 vgl. Verhandlungen des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt, I. Wahlperiode, S. 33 ff.; Protokolle des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtages Sachsen-Anhalt, Staatsarchiv Magdeburg, Rep. K 1 Nr. 509; „Ein neuer Typus der demokratischen Ordnung. Zur Annahme der Landesverfassungen in Thüringen und Sachsen-Anhalt“, ND vom 16. 1. 1947; W. Ulbricht, Die Entwicklung . . . , a. a. O., S. 66 ff., 96 ff., 103 ff., 108 ff., 122 ff.

18 Protokoll über die Rede Walter Ulbrichts „Die neue Verfassung der Deutschen Republik“, a. a. O., S. 9

19 „Die Verfassung des einigen Deutschland“, a. a. O.

20 vgl. ebenda.